

Frage 4

Sind die den Eltern im Rahmen des Forschungsvorhabens vorgelegten 26 Antwortalternativen (S. 148, Abb. 19 des vorgezogenen Endberichts) zur Erforschung der Gründe gegen eine gemeinsame Sorge in Absprache mit dem Bundesministerium der Justiz erstellt worden?

Antwort:

Ausgangspunkt des Forschungsvorhabens war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2003 zur gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern. Das Gericht hatte damals § 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur insoweit für nicht vereinbar mit Artikel 6 Absatz 2 und 5 des Grundgesetzes erklärt, als eine Übergangsregelung für Eltern fehlte, die sich noch vor Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1. Juli 1998 getrennt hatten (BVerfG, BVerfGE 107, 150, 151).

Der Gesetzgeber habe davon ausgehen dürfen, dass eine Mutter, gerade wenn sie mit dem Vater und dem Kind zusammenlebe, sich nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigere, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe habe, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen würden, und dass sie die Möglichkeit der Verweigerung einer Sorgeerklärung nicht etwa als Machtposition gegenüber dem Vater missbrauche (vgl. BVerfGE 107, 150, 176 f.).

§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB würde sich aber mit Artikel 6 Absatz 2 GG als unvereinbar erweisen, falls diese Annahme des Gesetzgebers nicht zuträfe und sich insbesondere herausstellen sollte, dass es selbst bei einem Zusammenleben der Eltern mit dem Kind in größerer Zahl nicht zur Abgabe gemeinsamer Sorgeerklärungen aus Gründen komme, die nicht vom Kindeswohl getragen würden.

Der Gesetzgeber sei deshalb verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Annahme auch vor der Wirklichkeit Bestand hat (vgl. BVerfGE 107, 150, 178 f.).

Um diesen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen, hat das Bundesministerium der Justiz u. a. die Studie „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ in Auftrag gegeben.

Wie in solchen Fällen üblich, ist die Forschung nach Maßgabe der öffentlichen Ausschreibung sowie des vom Auftragnehmer vorgelegten Angebots/Forschungskonzepts durchgeführt worden.

Gemäß dem Ausschreibungstext waren insbesondere folgende Fragen und Problemfelder zu behandeln:

- „Welche Gründe sprechen/sprechen in diesen Fällen gegen die Abgabe gemeinsamer Sorgeerklärungen? Mit dieser Frage soll insbesondere untersucht werden, ob eine Mutter, die mit Vater und Kind zusammenlebt, die Begründung der gemeinsamen Sorge nur ausnahmsweise und nur dann verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden (BVerfGE 107, 150, 177).“ (Bundesanzeiger Nr. 143 aus 2008, S. 3414).

Auf der Basis der öffentlichen Ausschreibung hat das Deutsche Jugendinstitut e. V. zusammen mit den Forscherinnen ein Konzept vorgelegt, auf dessen Grundlage die Auftragserteilung erfolgte. Das Forschungsvorhaben wurde durch einen unabhängigen Beirat beratend begleitet.

Mitglieder des Beirats waren neben Vertretern des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Vertreter der Wissenschaft,
- der Verbände,
- der Landesjustizverwaltungen
- und der Praxis (Richter- und Rechtsanwaltschaft, Jugendamtsbereich).

Der Beirat hat somit viele verschiedene Interessen und Standpunkte zu diesem Forschungsfeld gebündelt.